Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 7 (1891)

Heft: 34

Artikel: Zur "Richtschnur" [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-578396

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



schläge eines erfahrenen schwei= zerischen Braftifers.

V.

Die Urfachen, von beren Wirkungen hier bie Rebe ift, figen oft viel tiefer und find gahlreicher, als gewöhnlich geglaubt wird. Gine ift's aber gang besonders, bie noch näher erwähnt zu werden verdient, bevor wir uns nach dem Wege Bu ben berheißenen "Bositionen" fehren.

Trop der immer intensiveren Aufflärung kommt die Mensch= heit in gewiffen Beziehungen immer mehr auf Abwege und nicht selten find es gerade Diejenigen selbst, welche ben "Böbel" barob beschuldigen, und ihn bennoch seiner Sparpfen= nige wegen stets und überall verlocken. Weil das Handwerk und Gewerbe mehr als irgend ein anderer Stand barunter leidet, so muß es auch hier gerügt werden. Einmal ift's die Rauftraft ober Zahlungsfähigkeit, welche fehr barunter leibet, sowie anderseits der eigene Nachahmungsschlendrian, der Hang Bur Benuffucht und Bergnügen, welchem fo mancher "Meister" nicht zu widerstehen vermag. Für den besorgten Beobachter ift's eine feststehende Thatfache, baß bie gegenwärtige Generation frankt, und nicht umfonft nennen einfichtige, wohlmeinende Hygieniter bas jegige Jahrhundert bas der Mervosität!

sicher die Zeitversäumniß und die daraus entspringenden Folgen mitfammt der überhandnehmenden Unluft gur Arbeit, mit ihren fehr empfindlichen Konfequengen, von ber einge-

büßten Gesundheit gar nicht zu reben.

Bor Allem ift's der leider allzu fehr überhandnehmende Festschwindel, die Sucht aufreizender Schau= ftellungen von fragwürdigen modernen Rünften, wie die beinahe halsbrecherische Ihmnastit, überspannte Reiterei u. f. f. bis zum ekelhaftesten Tingel-Tangel herunter. Der Benuß= süchtige gleicht dem Habsüchtigen, je mehr er hat, je mehr er will. Er kann schließlich an gar nichts mehr fich wirklich fättigen. Immer und immer verlangen die an Ueberreizung sich gewöhnten Nerven mehr und mehr und immer mehr. Wo, ober wie foll bas enden? Soffen wir, bag bie immer häufigeren Mahnrufe gehört und gewürdigt werden.

Döge man fich endlich aber auch hüten vor dem andern Extrem, bei welchem man ben auf Abwege gelocten Glaubigen gegen die zum Opfer gebrachten Sparpfennige nebst toftbarer Zeit viel, viel mehr Dividenden, ja fogar fattifch eine gange himmlische Stadt, die mit Silber gepflaftert und in golbenen Perlenthoren 2c. 2c. prangt — verspricht, b. h.

im "Jenfeits".

Alfo, "Schufter, bleib' beim Leift".

halten wir an all' bem bisher Gesagten als Solchem, für jeden Einzelnen wohlzuerwägenden fest, übe Jeder an seinem Ort genaueste Kontrolle und Ordnung, denn da fehlts nachgerabe fast allüberall, und wenn die ehrlichen Runben oft nicht beffere Ordnung in den Büchern hielten, als mancher Sandwerter, mußte er bei all seinem Fleiß zu Grunde gehen. Es ift ein fehr ichwer wiegender, ein geradezu verhängniß= voll mirkenber Uebelftand, wie ungern mancher Handwerker schreibt, b. h. es unterläßt.

Nach diesen wohlgemeinten Binten und Rathichlägen im Gingelnen und Besondern fehren wir zum Beschäfte felbst zurud und wollen versuchen, es rationell beffer zu gestalten.

Willst Du wirklich Meister sein, so sei Dir auch Gebot: Bu ftatuiren Dich, - als empfehlend "Meifterftud". Erft foll nämlich Jeber fich - bemeiftern, und bann ben

"Stift"· Bubeft wirkt. S'eigne Beispiel - am ichlechteften ber Stod.

Schreiben des handwerksmeistervereins von St. Gallen an das kantonale Polizeidepartement

die Motion Comtesse, d. d. 3. April d. J., und verschiedene Antrage ber Arbeiter = Maidemonftranten.

St. Gallen, den 12. Oktober 1891.

An bas Polizei= und Militärbepartement bes Rantons St. Gallen.

Berr Regierungsrath!

Mittelft Zuschrift vom 10. Auguft b. J. geftatten Sie uns in verdankenswerther Beife, Ihnen unfere Unfichten über das Kreisschreiben des schweizer. Industrie= und Land= wirthschaftsbepartement an die Kantonsregierungen 2c. vom 30. Juli d. J., betreffend die Motion Comtesse vom 3. April und die Resolutionen der letten Arbeiter-Maiversammlungen zur Renntniß zu bringen.

Wir erlauben uns, ohne Beiteres auf die zwei Saupt-

fragen einzutreten, und beginnen mit

I. Motion ber S. Comteffe und Mitunterzeichner, b. b. 3. April b. J.

Diefelbe lautet folgenbermagen:

"Der Bundesrath wird eingeladen, die Frage zu prüfen, "ob es nicht angezeigt ware, burch ein Spezialgefet ober "burch entsprechende Erganzung bes elften Titels bes eibg. "Obligationenrechtes, handelnd vom "Dienstvertrag", gefet-"liche Bestimmungen über folgende Buntte aufzustellen:

"1. daß ber ganze Betrag bes Lohnes ben Arbeitern regel= "mäßig in furrentem Beld auszubezahlen und bie Aus-"richtung von Löhnen in der Form von Berabfolgung "bon Baaren ober überhaupt auf anderem Bege als "mittelft Baarzahlung, als null und nichtig zu er-"flären fei;

"2. daß fein Lohnabzug irgend welcher Art ftattfinden duife. "ber nicht vertraglich vereinbart worden wäre:

"3. daß jeder Arbeitgeber gehalten fein folle, feinen Ar= "beitern mindestens alle 14 Tage ben Lohn auszu= "bezohlen, unter Beachtung ber in Art. 10 des Fabrit-"gesetes enthaltenen Borichriften.

Diese Bestimmungen würden keine Anwendung auf "Dienstboten und auf diejenigen Landarbeiter finden, welche "bei dem Arbeitgeber Roft und Wohnung haben."

Wir haben zwar Grund, anzunehmen, daß diese Borsichriften nicht sowohl behufs Milberung des Loofes fleißiger und bescheibener Arbeiter, sonbern eher gum 3mede ber Er-leichterung von "Strifes" verlangt werben, bamit bei plotlicher Arbeitsverlassung jedes Retentionsrecht, sowie der Art. 343 bes eibg. Obligationenrechtes illusorisch, b. h. sämmtliche Forberungen ber Meifter auf ben langfamen Rechtstriebmeg verwiesen werden; gleichwohl treten wir gerne auf bie einzelnen Puntte ein, wie wenn obige Voraussetzung nicht eri= ftiren würde.

Bas Baffus 2 anbelangt, muffen wir uns bemfelben als einer Ungerechtigkeit mit aller Energie wiberfeten. Es fönnen muthwillige Beschäbigungen von Arbeitern verübt werben und find ichon verübt worden, welche nicht gum Voraus befürchtet und baher vertraglich nicht berührt werden tonnten, und gegen welche ber Arbeitgeber gu ichuten ift. Dies tann aber uur burch Geftattung von Lohnabgugen ge= ichehen, ba von folden Arbeitern meiftens auf bem gewöhnlichen Rechtstriebwege, befonders nach dem neuen Betreibungs= geset, absolut nichts erhältlich wird. Macht ber Meister ba= gegen ungerechte Abzüge, fo tann ber Arbeiter auch jest icon um fo leichter bagegen protestiren, als ber Meifter bie Richtigkeit seines Buthabens ja beweisen muß. Der Abschluß eines Vertrages bei jeder Arbeiterannahme ist überhaupt in ber Pragis eine Unmöglichkeit, und fonnen wir ben Umftanb, bag eine folche jeber Berechtigfeit Sohn fprechenbe Gesetzesbestimmung auch nur beantragt worden ift, nur mit ben in ben letten Jahren zahlreich vorgekommenen unrich= tigen Borfpiegelungen, unwürdigen Betereien und Berbrehungen ber thatfächlichen Berhältniffe entschuldigen.

Betreffs des zweiten Sapes von Passus 1 haben wir zu bemerken, daß eine willfürliche Uebergabe von Waaren ftatt des mohlverdienten Lohnes am Zahltage felbst allerbings nicht am Plate ift und unseres Wiffens auch hier nicht praktizirt murbe. Uebrigens hatte ja ber Arbeiter gewiß heute schon das Recht, eine folche Zumuthung zurudzuweisen und murbe ihn wohl jede Inftang babei fcuten. Dag burch Ginfchüchterungen berartige Scheinzahlungen boch burchgefest würden, ift bei ben Sandwerksgefellen, welche die Motion hauptfächlich im Auge hat, durchaus nicht zu befürchten, ba beren ftramme Organisation in Arbeitervereinen Jebem mehr als ben nöthigen Schut gewährt; ber betreffende Arbeitgeber murbe einfach "boycottirt". Unter allen Umftanben jedoch, felbst wenn ber Arbeiter mit Lieferung von billigen Lebensmitteln an Bahlungsstatt, Berechnung von Benfionstoften 2c. oder "überhaupt auf anderem Wege als mittelft Baarzahlung" einverstanden ift, diese Leiftung des Meifters nachher als "null und nichtig" erklären zu laffen, bas ware benn boch fehr zu bedauern. Wie jeder Arbeiter feines Lohnes werth ift, so ift auch jede Leistung bes Arbeit= gebers burch Arbeit zu verdienen und nicht burch Besetzgeber, benen ber richtige Ginblick in schwierige Situa-

tionen oft abgeht, jum vornherein abzuschäßen.

Was bagegen die Auszahlung in furrentem Gelb und nicht etwa in Markftuden ober rumanischen Thalern, und die Auszahlung wenigstens alle 14 Tage anbelangt, können wir uns sachlich mit diesen Vorschriften einverstanden erklaren, aber nur unter ber Bedingung, bag bas im Baffus 3, erfter Sat, von Art. 10 bes Fabritgefetes gemahrte Reten= tionsrecht auf einen Wochenlohn auch formell auf die Handwerter ausgebehnt werbe, und bag immerhin bem Arbeiter besondere Berftanbigung mit dem Meifter über freiwilliges Stehenlaffen des Buthabens im Befchäfte ober in ficherer Anlage (wenn man will, unter Anzeige durch den Meifter an ein noch zu bestimmenbes örtliches Umt) gestattet werbe. Wir bitten in dieser hinsicht fehr, die Verhältnisse vieler Sandwerksmeifter zu ihren Gefellen nicht mit denjenigen ber Fabritherren zu ihren Arbeitern auf gleiche Linie zu ftellen, und betonen ferner, daß viele ber nach Jahren zum Meister vorgerudten Gesellen es hiezu nie gebracht hatten, wenn fie alle 8 oder 14 Tage ihren Lohn erhalten hätten! Wer haufen will, foll hausen konnen, und ihm aber auch die paffenbfte Belegenheit zu Ersparniffen, ja bie ein gige für viele tüchtige, willige, aber moralisch schwachen Stunden unterworfene Arbeiter, bei welchen vom Zahlplate bis zur Gr= sparniftaffe ein weiterer Weg als nur die räumliche Diftanz liegt, nicht entzogen werben.

Fast unbegreiflich und jedenfalls fehr oberflächlich auf